

Abschrift

itscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 437/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Editha B. [REDACTED], geborene B. [REDACTED]
Rua B. [REDACTED], Apt. [REDACTED],
S. [REDACTED]/Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Pusch, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. August 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung liegt in Verantwortungsbereich des Tatrichters. Die Rüge nicht genügender Aufklärung rechtfertigt ebenso wenig die Zulassung der Revision wie angebliche andere das Verfahren im Einzelfall betreffende Verfahrensverstöße. Von den Grundsätzen in BGH RmW 1967, 500 weicht das Berufungsgericht nicht ab.

In der Anwendung des Rechts auf den festgestellten Sachverhalt folgt der Tatrichter der Rechtsprechung des Senats (BGH RmW 1974, 74 und ständig). Die Grundsätze der Entscheidung BGH RmW 1967, 212 können auf die Maßnahmen ausländischer Staaten nicht angewendet werden.

Mai

Dr. Lang